

Berliner Tageblatt



und Handels-Zeitung

Mittwoch, 31. Oktober 1923

Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Nr. 516

Chefredakteur Theodor Wolff in Berlin.

Nur „Mangel an Beweisen“?

Von
Rudolf Olden.

In einem der Kassiber, die dem Abiturienten Karl Husmann während der Untersuchungshaft herausgelockt wurden, um nachher gegen ihn gebraucht zu werden, standen die Worte: „Das Schlimmste wäre für mich, wenn ich wegen Mangels an Beweisen freigesprochen würde.“ So wenig der junge Mensch damals vom Strafgesetz gewusst haben mag, so kannte er doch diesen populären Begriff des „Mangels an Beweisen“ und fürchtete, dass er auf ihn angewendet werden könnte. Mit Recht, wie man gesehen hat, die Befürchtung war begründet. Denn der Vorsitzende des Essener Schwurgerichts hat in der Urteilsverkündung ausgesprochen, der Angeklagte sei zwar nicht überführt, aber auch seine Unschuld sei nicht erwiesen. Warum hat sich der Herr Landgerichtsrat eigentlich so ausgedrückt, dass das Schlimmste, was Husmann zu drohen schien, eingetreten ist? Jeder Laie, und die Laien interessieren sich heute mehr für die Strafgerichtsbarkeit als die Juristen, wird erwidern: „Offenbar muss das Gericht sich darüber aussprechen, dass das Gesetz schreibt es wohl so vor.“ Aber auch der Gesetzesunkundigste kann sich durch einen Blick in die Strafprozessordnung davon überzeugen, dass die Antwort falsch ist. Dort steht, im letzten Absatz des § 267, klar und deutlich geschrieben, dass die Urteilsgründe ergeben müssen, weshalb der Angeklagte bei erwiesener Tat freigesprochen wurde, also z. B. infolge Verjährung oder Amnestie, oder aber, dass er nicht überführt worden ist. Es ist nicht die Rede davon, dass das Gesetz etwa eine moralische Verurteilung zulässt, wenn sie juristisch nicht möglich ist, oder dass das Gericht die Aufgabe habe, den Angeklagten trotz des Freispruchs mit einem weiter anhaltenden Verdacht zu belasten. Ja, gäbe es so ein Gesetz, so müsste es schleunigst abgeändert werden, denn es wäre unemenschlich und höchst ungerecht. Nehmen wir einmal an, es läge an der Kriminalpolizei, dass der Mörder Hellmut Daubes nicht gefunden worden ist, vielleicht, weil sie sich auf die eine bequeme Spur festgebissen und alle anderen Spuren vernachlässigt hat. Dann wäre es also ihre Schuld, dass Husmanns Unschuld nicht klar und offenkundig ist, und er hätte es mit einer dauernden Verminderung seines bürgerlichen Ansehens zu büßen, dass die Polizei Pfluscharbeit geleistet hat. Man fragt sich: Ist das erträglich, muss das geduldet werden? Und hat sich das Gericht denn nicht dieselbe Frage vorgelegt? Das alte, echte, bessere Schwurgericht kannte die Möglichkeit der Differenzierung trotz Freispruchs nicht, das wirkliche Schwurgericht, das dem deutschen Volk über Nacht gestohlen worden ist, hatte nur Ja oder Nein, Schuldig oder Nichtschuldig zu sagen, und das war besser so. Aber hat man den Volkerichtern Rechtsgelehrte zugesellt, damit sie in Verknennung von Gesetz und Gerechtigkeit ein Halb- oder Viertelschuldig aussprechen, damit sie an Stelle von klaren Entscheidungen dämmerhafte populäre Redewendungen setzen, damit sie den Angeklagten statt dem Zuchthaus, in das sie ihn nicht schicken konnten, dem Misstrauen hämischer Mitmenschen ausliefern? — An einer anderen Stelle, wo von der Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft gesprochen wird, stellt das Gesetz der dargelagten Unschuld ausdrücklich das Nichtvorliegen begründeten Verdachts gleich. Wahrhaftig ist es so, dass das für Gerechtdenkende identische Begriffe sein müssen. Politische Gegner werden uns diesmal ausnahmsweise nicht vorwerfen, dass wir „Wahlmache“ treiben, wenn wir uns für einen einsetzen, der zwischen den Rädern der Justizmaschine Schaden gelitten hat; denn es ist, nach zwanzigmaligem Durchkauen dieses Gladbecker Akademikermilieus, auch dem Böswilligsten klar, dass Husmanns Kreis am anderen Pol der Weltanschauung steht. Um so deutlicher sei es ausgesprochen, dass eine solche Begründung eines Freispruchs eine schlimme Unsicht ist. Der junge Husmann hat heute das Unglück, berühmt zu sein, er kann niemand entgegenzutreten, der nicht ihn und seine Geschichte kennt. Nun, ehrenhafte Menschen werden mit Verachtung die Möglichkeit, ihn zweifelnd zu betrachten, die bedauerlicher Weise dieses Urteil freigibt, von sich weisen. Der Verdacht, der gegen ihn vorlag, ist zusammengefallen; eine Gesellschaft, die sich mit Recht die gute nennen will, wird den Befreiten aufnehmen, als hätte er nie bestanden.

Der Verdacht war immer dünn und löcherig, vor einer ernsthaften Prüfung konnte er nicht bestehen. Die Indizien sind hier in ausführlichen kritischen Berichten zur Genüge besprochen worden, sie sollen jetzt nicht noch einmal unter die Lupe genommen werden. Genug, dass keines von ihnen standhält, dass jedes auch auf andere Weise erklärt werden kann. „Soll denn alles Zufall sein in diesem Prozess?“ hat der Staatsanwalt in seinem

Der Kampf um die geistlichen Orden.

Kabinettskrise in Paris?

Herriot will die Kongregationsparagrafen nicht ohne Aenderung annehmen. — Barthou und Loucheur vermitteln.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

Im Ministerrat gab es gestern eine lebhafte Auseinandersetzung über die Artikel 70 und 71 des Finanzgesetzes. Die Meinungsverschiedenheiten zwischen Herriot und den Ministern Poincaré, Sarraut und Briand sind so gross gewesen, dass der „Petit Parisien“ von einer „ersten Verstimmung“ spricht, die, falls sie in dem heutigen Ministerrat nicht beigelegt werden kann, zu einer Regierungskrise führen könnte. Die Artikel 70 und 71 des Finanzgesetzes sind, wie bereits mehrfach gesagt worden ist, auf den Vorschlag Briands in den Entwurf aufgenommen worden, um einer Anzahl geistlicher Ordensgesellschaften einen Teil der Rechte wiederzugeben, die in der Zeit der Trennung von Kirche und Staat dem Orden genommen waren. Der Artikel 70 bestimmt die Rückgabe der Kirchengüter an diese Gesellschaften. Der Artikel 71 gibt den Misionarsgesellschaften das Recht der Niederlassung in Frankreich. Der Gedanke Briands war, den Einfluss Frankreichs mit Hilfe der Missionen zu stärken und die Beziehungen Frankreichs zum Vatikan, die diplomatisch bereits wieder aufgenommen sind, durch ein neues Entgegenkommen zu befestigen. Dieser Gedanke hat die Unterstützung Poincarés und Sarrauts gefunden, aber sofort zu einem scharfen Widerstand der radikalen Politiker Anlass gegeben. Die Polemik in der Presse drohte der Einigkeit im Kabinet gefährlich zu werden, und der Ministerpräsident Poincaré, der diese Gefahr erkannte, war dazu bereit, durch ein Kompromiss die Schwierigkeiten aus der Welt zu schaffen. Er war bereits abgemacht, dass die substituierten Paragrafen vom Budget abgetrennt und besonders beraten werden sollten. Da die Vertrauensfrage nicht gestellt werden sollte, waren die radikalen Minister in der Lage, gegen die beiden Artikel zu stimmen, ohne die Regierung zu gefährden. Es gab für dieses Verfahren einen Präzedenzfall. Der Pensionsminister Marin hat

als einziger unter den Ministern gegen die Rückkehr zur Bezirkswahl gestimmt. Durch den blutigen Zwischenfall in Poas und die Angriffe der Klerikalen gegen Herriot im Stadtrat von Lyon ist aber die Stimmung erhitzt worden. In wenigen Tagen soll der radikale Kongress in Angers beginnen.

Der Vorsitzende der Parier, Daladier, hat es jedem Radikalen zur Pflicht gemacht, gegen die kirchentreudlichen Artikel zu kämpfen,

und die radikalen Minister würden in eine schwierige Position geraten, wenn sie in Angers trotz der Artikel 70 und 71 für die nationale Einigkeit in der Regierung eintreten würden. Deshalb hat Herriot gestern, wie behauptet wird, in ziemlich scharfen Worten erklärt, dass er und sein Gesinnungsgenosse Quaille gegen jedes Eintreten für die beiden Artikel in der Kammer seien. Der Artikel 71 besonders sei so allgemein gefasst, dass er allen Ordensgesellschaften, die unter der Maske von Missionaren kämen, die Grenzen Frankreichs öffnet. Herriot verlangte eine genauere Umgrenzung der Bestimmungen. Er setzte es durch, dass in dem für heute vormittag angesetzten Ministerrat noch einmal der Wortlaut der beiden Artikel genau festgelegt werden soll. Gegen diesen Vorschlag haben Poincaré und Briand protestiert. Aber um die Einigkeit so lange wie möglich zu erhalten, wurde schliesslich die neue Beratung beschlossen. Während des ganzen Nachmittags bemühten sich einige Minister, besonders Barthou und Loucheur, den Boden für eine Verständigung zu ebnen. Delangt der Ministerrat zu der Überzeugung, dass es möglich ist, den Artikel 71 nach dem Wunsche Herriots abzuändern, oder die Beratung beider Artikel im Parlament auf ruhigere Zeiten zu verschieben, dann ist das Kabinet der nationalen Einigkeit gerettet, wenigstens bis zum nächsten Konflikt.

Plädoyer vorzweifelt ausgerufen. Nun, wenn alles Zufall sein kann, was gegen einen Angeschuldigten vorgebracht wird, so sollte er nicht angeklagt werden. Das ist die Antwort auf diese Frage. Aber der Ankläger hat wohl selbst empfunden, dass die Indizien für einen Tatbeweis nicht genügt, dass sie auch nicht ausreichen, bevor die Hauptverhandlung einen beträchtlichen Teil von ihnen aus der Welt schaffte, und er hat deshalb die Psychologie als Bundesgenossin herbeigerufen. Da Husmann nicht nachgewiesen werden konnte, dass er der Täter war, so sollte doch bewiesen werden, dass er der Täter gewesen sein könnte. Die Beweisaufnahme wurde in zwei Teile zerlegt, und nachdem eine Woche lang auf die Ueberprüfung ungenügender Tatindizien verwendet worden war, diente eine zweite Woche dazu, psychologische Indizien zu sammeln, die sich nicht als stichhaltiger gezeigt haben. Die Psychologie hat sich als eine schlechte Helferin erwiesen, aber das liegt nicht an ihr, sondern daran, dass sie so, wie man sie verwenden wollte, nicht helfen konnte. Ein schwacher Tatbeweis ist gewiss schon oft durch eine psychologische Deduktion ergänzt worden. Liegen erhebliche Verdachtsgründe auf Diebstahl vor, so wird der Nachweis, dass der Angeklagte Kleptomane ist, dem Gericht vielleicht die volle Ueberzeugung von der Schuld verschaffen. Und soll ein Angeklagter wegen Lustmords verurteilt werden, so wird es nützlich sein, zu beweisen, dass er seiner Anlage nach ein Lustmörder ist. Aber den Diebstahlsverdächtigen kann man nicht als überführt ansehen, weil er gern reicher sein möchte. Und für den Lustmord an dem Kameraden ist es ganz belanglos, ob der Verdächtige homosexuell ist. Sind denn Mord und blutige Schändung die Umgangsformen der Homosexuellen? Oder ist ein brutaler Käufer ein Menschenschlächter? Man klagt im allgemeinen mit Recht, dass die Gerichte sich zu wenig der Psychologie bedienen. Hier hat einmal ein Staatsanwalt das Schwergewicht seiner Anklage auf Psychologie verlegt, aber er hat nicht verstanden, sie zu gebrauchen. Er hat den „Stock mit den zwei Enden“, von dem Dostojewski Karamasows Verteidiger sprechen lässt, wohl geschwungen; aber er hat das falsche Ende in die Hand genommen.

Sieben Tage lang waren die Mitschüler Husmanns dazu berufen, auf Grund gemeinsamer Erlebnisse ihre Eindrücke wiederzugeben, Werturteile über die Seele des Kameraden zu fällen. Zugegeben, die Nuancen ihrer Aussagen waren anders in der Voruntersuchung, anders in der Hauptverhandlung. Kein Wunder, da man ihnen früher

weismacht hatte, der Angeschuldigte sei überführt und sich dann zeigte, dass keinerlei Beweis gegen den Angeklagten vorlag. Davon, dass sie „umfielen“, kann allerdings kaum gesprochen werden; aber wäre es selbst so und wäre richtig gewesen, was sie in der ersten Erregung über die furchtbare Tat erzählen, so wäre auch dann mit ihren Aussagen nichts anzufangen gewesen. Es hat sich nicht herausgestellt, dass Husmann homosexuell ist, sondern höchstens, dass er homoerotische Züge zeigte, wie sie häufig in der Pubertätszeit auftreten; es ist nicht erwiesen worden, dass er an der Qual von Menschen und am Töten von Tieren sadistische Freude hatte, sondern nur, dass er einmal beim Ringen zu rauh gewesen ist. Aber wäre selbst der Nachweis von beidem ebenso gelungen, wie er tatsächlich missglückt ist, so konnte die Psychologie, die hier angewendet wurde, noch immer keine Hilfe für den Tatbeweis bringen. Sondern dazu hätte bewiesen werden müssen, dass er von Natur ein Mörder ist. Und das hat der Staatsanwalt nicht einmal versucht. Es gibt Typen von Lustmördern, sie sind von der Wissenschaft studiert, beschrieben, in Einzelheiten festgelegt worden. Aber man hat den Richtern weder diese Typen erklärt noch den Beweis dafür angetreten, dass Husmann ihnen gleicht. Hätte man es unternommen, so würde es sich gezeigt haben, dass das Unternehmen verfehlt war. So aber hat der psychologische Beweis des Staatsanwalts ein Versuch nicht nur am untauglichen Objekt, nein auch mit untauglichen Mitteln.

In letzter Minute ist die Anklage von Mord auf Totschlag geändert worden. Das war wie ein Besinnen des Staatsanwalts, ein Besinnen nicht auf die Realität, aber auf die eigene Theorie. Es ist zweifellos ein Lustmord geschehen, besser gesagt eine Lusttötung, und solche Tötungen werden meistens ohne Ueberlegung vorgenommen. Sollte gar Husmann der Täter sein, so war die Ueberlegung nicht nur nicht zu erwiesen, nein, in höchstem Grade unwahrscheinlich. Ruhen in der Tiefe seiner Seele Mordwünsche und Kastrationsbegierden, so konnte die Tat doch immer nur ein Durchbruch des Affekts sein. Eine solche Affekthandlung ist einem Psychopathen im epileptischen oder hysterischen Dämmerzustand oder im Zustand pathologischer Alkoholvergiftung zuzutragen. Ist Husmann Epileptiker, Hysteriker, reagiert er krankhaft auf Alkohol? Für das Vorhandensein solcher Eigenschaften ist der Beweis nicht erbracht, aber auch nicht versucht worden. Der Staatsanwalt hat sich einmal dahin geäußert, der Angeklagte könnte vielleicht die Tat gleich nach der Vollendung ver-